



Entscheidung Nr. 3586 vom 20.02.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 141 vom 28.02.1986

Antragsteller:

Stadtjugendamt Bonn
Bottlerplatz 1
5300 Bonn 1

Antrag vom 24.01.1984 (31.01.84)
Az.: 51-5

Antragsgegnerin:

Volksverlag GmbH
8531 Linden

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Rüdiger W. Böhm
Quantiusstraße 2
5300 Bonn 1

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
327. Sitzung vom 20. Februar 1982

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzender

als Vorsitzender der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel*
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

Länderbeisitzer:

Hessen
Niedersachsen
Nördrhein-Westfalen

Protokollführerin:

für den Antragsteller:

für die Antragsgegnerin:

Ltd.Reg.Dir. Rudolf Stefen

Hochschullehrer Prof. Konrad Jentzsch
Schriftsteller Horst Scheffler
Buchhändler Wolfgang Hüster
Verleger Hermann Neusser
Dipl. Soziologe Wilfried Pohler
Referent Karl-Otto Lindlahr
Oberstudiendirektor Günther Roland
Lehrerin Margitta Neuwald-Golling

Min.Rat a. D. Diether Stuhl
Lehrer Heinz Lutter
Min.Rat Georg Lieber

Verwaltungsangestellte Marianne Romers

niemand

niemand

entschieden:

"Die außergewöhnliche Welt des
Richard Corben"
Comic-Buch
Volksverlag GmbH, Linden

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

1. Die Antragsgegnerin vertreibt das verfahrensgegenständliche Comic-Buch. Es erschien im Jahre 1977, es ist aus der spanischen Sprache übersetzt. Es hat einen Umfang von 80 Seiten und kostet auf dem deutschen Markt etwa 29,80 DM.
2. In dem Comic-Band sind 9 Geschichten wiedergegeben. In den neun kurzen Episoden, die teils in schwarz-weiß, teils in Farbe, mit fantastischen Inhalt dargestellt sind, herrschen Darstellungen mit Gewalt, Brutalität und Sexualität vor.
3. Das Jugendamt der Stadt Bonn hat beantragt,

das Comic-Buch "Die außergewöhnliche Welt des Richard Corben" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Zur Begründung des Indizierungsantrages führt das Jugendamt aus, die im Titel des Buches versprochene außergewöhnliche Welt erweise sich als eine Welt, die nur noch in einzelnen Bildern von Horror und Gewalt denkbar sei. Die kurzen Episoden ließen jede Einbettung und weiterreichende Zusammenhänge vermissen. Ein Sozialgefüge oder eine Art Wertordnung scheine nicht mehr zu existieren. Ganz im Gegenteil würden Antihelden vorgestellt, die sich durch besondere Brutalität auszeichneten und auch sonst bewußt jedem sozialen Kodex hohnsprechen. So blieben die gezeigten Figuren klischeehaft, entweder als Aggressor oder Erdulder. Die Grenzen zwischen Gut und Böse existierten fast nicht mehr, es gebe nur noch das Böse, dem der Naive hilflos gegenüberstehe. Das Gute, als mitmenschliches Gefühl, scheine fast nur noch als Idee zu existieren und das auch noch meist bei Mutanten und Androiden. Die Art der Darstellung zeige die Anwendung konkreter Gewalt sehr anschaulich in konsequenter Anwendung gestalterischer Mittel des Comic.

Unterschwellig aber latent würden alle Geschichten mit Sexualität in Verbindung gebracht, da alle gezeigten Frauen grundsätzlich mit schwellenden Brüsten oder nackt gezeigt würden, die Männer stets muskulös und athletisch gebaut. Diese Verbindung werde besonders deutlich in der Figur des Horrilor (S. 7-19), in dem Geschlechtsverkehr mit anschließender Tötungsabsicht (S. 25) und in den Sextests, die mit einem neuen Roboter gemacht werden.

Die Schrift sei schwer jugendgefährdend.

4. Der Bevollmächtigte der Antragsgegnerin hat sich gegen die Behandlung des Indizierungsantrages im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS ausgesprochen. Den Termin zur mündlichen Verhandlung hat er nicht wahrgenommen. Er hat beantragt,

den Indizierungsantrag abzulehnen.

5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes

wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie auf den der zu der Akte gereichten Prüfobjekte Bezug genommen.

G r ü n d e

6. Der Indizierungsantrag ist begründet. Das verfahrensgegenständliche Buch "Die außergewöhnliche Welt des Richard Corben" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Comic-Buches wird zutreffend von dem Antragsteller wie folgt wiedergegeben:

Die erste Geschichte "Der Bewohner der Dunkelheit" (Seite 7 - 19) hat eine knappe Rahmenhandlung, in der eine extrem vollbusige Frau mit Totenkopf auftritt, Horrilon, die sich selbst dem Betrachter und Leser als "amouröse Hostess" anpreist und auf deren nackten Brüsten ihre Versprechungen, Aufregung und Abenteuer, tätowiert sind. Am Ende der Episode taucht sie noch einmal in einem Gewitter auf, das sie als einen "donnernden Orgasmus" verklärt. Die Geschichte selbst spielt in einer verlassenen Stadt in den Urwäldern Mittelamerikas.

Ein Indianerpaar, Bogla und Nipta, stoßen in dieser sonst nie betretenen Ruinenstadt auf eine Gruppe von Inquisitorenachkommen, die hier natürlich auf der Suche nach Gold sind. Nipta wird jedoch von grobschlächtigen Seeleuten gefangen, auch eine Art kultischen Opferblock gefesselt und von den Männern der Reihe nach vergewaltigt. Doch aus den Steinen treten halbverweste Gestalten hervor, die die Seeleute überwältigen. Der hinzueilende Bogla rettet Nipta; beide werden jedoch von einem geheimnisvollen Unbekannten überrascht, der Befehl gibt, sie zu töten. Nipta flieht Bogla kann seinen Gegner im brutalen Zweikampf besiegen. Bogla und Nipta, die von dem Horror weißhaarig geworden ist, fliehen aus der Stadt.

"Razer, der Unheld"

Die Geschichte spielt in ritterlichen Zeiten, was hier nicht ausschließt, daß der "Unheld" R. Gewehr und Granaten benutzt. R. der sein Land verlassen hat, um vom ritterlichen Ehrenkodex frei zu sein und um "richtig gemein" kämpfen zu können, wird Zeuge eines Kutschenüberfalls. Er schießt zwar einem der Angreifer das Hirn aus dem Helm, wird aber schließlich doch hinterrücks niedergeschlagen. Er wird zu dem Herrn der Burg gebracht, der - wie sich herausstellt - der Onkel der überfallenen blonden Schönheit ist und es auf die Grafschaft seines Bruders abgesehen hat. Razer wird gezwungen, in einem Schwertkampf die Partei des Mädchens zu ergreifen. Er gewinnt, wird aber wieder hinterrücks niedergeschlagen, wobei der Ritter noch bedauert, nur mit dem stumpfen Ende der Axt zugeschlagen zu haben ("Scheiß! Das war falsch rum!" - Seite 25. Eine vollbusige Helferin des Burgherren kündigt Razer genußvoll seinen baldigen Tod an, nicht ohne ihn vorher aber noch zum Beischlaf gezwungen zu haben. Razer, dem anschl. erst vorgegaukelt wird, er sei frei, wird von der Frau brutal geprügelt; kann aber durchs Fenster entkommen und nachdem er mit einer Granate das Schloß zum Einsturz gebracht hat, reitet er auf seinem Pferd davon.

In "Mangel der Roboterkiller" (Seite 28 - 33) geht es um den Konflikt zwischen Menschen und Robotern. Mangel, der Roboter nicht leiden kann, zerstört sie mit Handschlägen und Fußtritten. Doch die Roboter, um dem Einhalt zu gebieten, haben inzwischen Jeela, die Freundin Mangels, in ihre Gewalt gebracht und als Gegenwaffe einen eigenen menschenähnlichen Roboter aus synthetischem Material entwickelt. Diese Gestalt, Mada, nackt, muskelbepackt und kahlköpfig, erweist sich Mangel gegenüber als überlegen. In einem Zweikampf reist er Mangel Arme und Beine ab, um zu beweisen, daß Mangel nur eingesetzte Eisenschienen den Robotern überlegen gemacht hat. Jeela, die jetzt mit dem neuen Roboter liiert ist, weil der sich auch in sexueller Hinsicht menschenweit überlegen erweist, besucht mit ihm Mangel im Krankenrevier, wo er ohne Arme und Beine das Bett hüten muß.

In der Geschichte "Wie Howard es in der neuen Welt packt" (Seite 34 - 41) verbringen Howard und seine Freundin Nancy ein Wochenende an einem Strand Australiens. Nach einigem Liebesspiel am menschenleeren Strand schlafen sie ein, werden aber von einer undefinierbaren Masse überzogen, der Howard schließlich zum Opfer fällt, indem er sich nach einer blitzschnellen Auszehrung einfach entmaterialisiert. Als Nick, ein Freund der beiden, schließlich eintrifft, ist der Spuk vorbei, und der Strand wieder sauber wie vorher.

Die Geschichte "Für die Liebe eines Drachen" (Seite 41 - 48) handelt von einer Art Held, einer Schönheit, einem Zauberer und seinem Monstergehilfen. Der Zauberer hat Maid in seine Gewalt gebracht, um den Held in eine Falle zu locken, was auch erst gelingt. Doch das Monster ist von der Frau angetan und befreit den Helden aus der Gruft. Die Gefangene liegt schon nackt bereit auf einem Opfertisch, als ihr Freund hinzukommt. Die Ratschläge des Monsters nicht beachtend, wird er vom Zauberer überwältigt, der jedoch daraufhin von seinem Monstergehilfen so zu Tode gebracht wird, daß das Hirn spritzt. Der unfähige Held verläßt und prahlerischem Reden mit der Frau den Ort.

In "Maid im Drachenkleid" (Seite 49 - 54) wird eine Prinzessin von einem bösen Ritter gefangen gehalten. Es taucht jedoch ein Retter auf - zwar kein schöner Knappe, wie erhofft, sondern ein Drache - der mit seinem Athem den bösen Ritter verglühen läßt. Doch anders als im Märchen wird der Drache durch den Kuß der Prinzessin nicht zurückverwandelt, sondern die Prinzessin in einen Drachen verwandelt. Ein von ihnen aufgesuchter Zauberer kann sie nur in eine Welt hineinzaubern, wo es nur Drachen gibt; bis auf eine menschliche Hexe, die einen ausgeflippten Eindruck macht. Doch auch sie scheint sich in einen Drachen zu verwandeln, als sie das obligatorische Grußritual vollzieht. Die Geschichte löst sich als ein Traum des Autors auf.

Die Geschichte "Odopey" wird wieder nur von Monstern bevölkert. Unsere Helden, zwei kleine kindartige Monsterwesen, treiben in einem fantastischen Dschungel ihre Liebesspiele, bis sie beschließen, eine unbekannte Nachbarschaft zu erkunden. Sie finden zwei riesengroße bekleidete Gestalten mit Holzköpfen und werden auch schon von einem unbekanntem Raubtier angegriffen.

Das Monsterrädchen kann das Tier zwar besiegen, daß das Blut spritzt, doch sind sie noch nicht in Sicherheit. Es tauchen weitere dieser riesengroßen Wesen auf, die das Monsterrädchen ohne zu bemerken zu Tode treten. Es wird angedeutet, daß dies Eltern sind, die hier ihre rauschgiftsüchtigen Kinder gefunden haben, wobei das Mädchen schon tot ist.

Die folgende Geschichte "Raumentführung" (Seite 63 - 72) allein genügt zur Indizierung der vorliegenden Schrift. Der Ablauf der Ereignisse spricht für sich. Das Pärchen Arien und Edith, sind vor der Justiz mit einem gestohlenen Raumschiff geflohen. Als Arien bekennt, Mannschaft und Passagiere einfach im Raum ausgesetzt zu haben und damit ihren Tod zu verantworten hat, bricht Edith zusammen. Mit einer Laserpistole versucht sie Arien und sich zu töten, was Arien jedoch verhindert, indem er sie brutal niederschlägt und ihr zur Strafe einen Finger abschneidet. Mit dem außer Kontrolle geratenen Raumschiff landen sie auf einem unbekanntem Planeten, wo schon ein anderes Paar, die Mutanten Bori und Lutz, gestrandet sind. Während Bori sich den Neuen freundlich nähert - Lutz liegt im Sterben - wird er von Arien brutal niedergeschossen. Die sterbende Lutz tötet er in einem wilden Rausch mit einem Messer, um Munition zu sparen. Edith, die es nicht verhindern kann, soll zur Strafe ein weiterer Finger abgeschnitten werden. Doch bevor es dazu kommen kann, taucht der nur verletzte Mutant wieder auf und schlägt Arien nieder, daß Blut und Hirn spritzen. Die rachsüchtige Edith schneidet dem toten Arien alle Finger ab.

In der letzten Geschichte "Heimgehen" (Seite 73 - 80) wird erzählt, wie ein Raumschiff mit dem alten Kapitän und zwei Androiden bemannt, zur Erde zurückkehrt, wo der Kapitän in Ruhe sterben will. Er stirbt kurz vor Erreichend es Planeten, wo ihn die beiden Androiden beerdigen, auf einer Erde, auf der nach 500.000 Jahren nur die einfachsten Lebewesen überleben konnten.

Das verfahrensgegenständliche Comic-Buch ist jugendgefährdend im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS. Ein Großteil seiner Darstellungen hat eine verrohende Wirkung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 GJS. Verrohend wirkt ein Medium immer dann, wenn brutale und gewalttätige Handlungen realistisch und detailliert dem Rezipienten vor Augen geführt werden (Bauer/Selg, Gewaltdarstellungen im Fernsehen - Kennen wir die Folgen? BPS-Report 5/81, S. 11). Wie bereits der Antragsteller ausführlich dargelegt hat, sind in dem Comic-Band eine Fülle von brutalen und detaillierten Gewalthandlungen dargestellt. Auf den Seiten 14 und 16 ist in Wort und Bild zu sehen, wie zombieartige Wesen ihren steineren Gräbern entsteigen, Seeleute packen, diese verzehren, und die halb angegessenen Seeleute zurück mit in ihre Gruft nehmen. Auf S. 17 wird ein Gegner brutal erstochen. Auf S. 21 finden zwei Krieger den Tod, einem wird mit dem Schwert der Kopf abgeschlagen, der davonfliegt; ein anderer wird mit einem Kopfschuß erschossen, das Gehirn spritzt aus seinem Kopf heraus. Kampfdarstellungen mit Schwertern bzw. mit einem Beil sind auf S. 25 zu sehen. Auf S. 28 schlägt ein menschenähnlicher Roboter einen nicht so weit entwickelten Roboter zusammen. Vier Seiten später wird er selbst von einer über seiner Entwicklungs-

stufe stehenden Robotermaschine zusammengeschlagen, seine Gliedmaßen werden gebrochen, er liegt in einer blutähnlichen Flüssigkeit. Von diesen Verletzungen erholt sich dieser "Roboter" ohne seine Gliedmaßen im Krankenbett. Auf S. 47 wird ein menschlicher Kopf völlig zermalmt. Auf S. 59 wird eine Protagonistin von einem menschenfressenden Monster angefressen, auf der folgenden Seite wird dieses brutal zur Strecke gebracht. Die blutigen Folgen einer Schlägerei sind auf S. 64 dargestellt. Auf der folgenden Seite, wie auf S. 72 wird den Zuschauern vorgeführt, wie das Abschneiden eines Fingers auszusehen hat. Auf S. 71 findet ein Opfer den Tod durch Erstechen.

Eine Reihe von zeichnerischen Darstellungen ist sexualethisch desorientierend und damit "unsittlich" im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS. Diese Zeichnungen stellen das Leben als auf Sexualgenuß zentriert dar. Schon in der Einleitung auf S. 7 räkelt sich eine vollbusige Protagonistin lasziv vor den Augen der Leser. Auf S. 31 wird ein Roboter vorgestellt, der durch seine sexuellen Fähigkeiten die menschliche Rasse überragt. Voll Begeisterung streichelt eine Frau das Glied dieser Maschine und seufzt dabei: "Jeela war von Anfang an sehr begeistert!". Auf den S. 37ff werden sexuelle Spiele gezeigt und Geschlechtsverkehr angedeutet. Das gleiche geschieht in Farbe auf den Seiten 55, lustvoll greift eine männliche Gestalt auf S. 56 an die Vagina der weiblichen. Diese Art der Darstellungen ist geeignet, Kindern und Jugendlichen ein falsches Bild von der Sexualität zu vermitteln und sich damit nachhaltig auf die Entwicklung von Minderjährigen auszuwirken.

7. Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GJS liegen nicht vor.
8. Ein Fall von geringer Bedeutung schied schon wegen dem hohen Maß an Jugendgefährdung aus, das von den brutalen und sexualethisch desorientierenden Darstellungen für Kinder und Jugendliche von dieser Druckschrift ausgeht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Stefen
Ad/Ka